

Genau hinschauen

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT VON GESCHÄFTSFÜHRERN

Die Sozialversicherungspflicht von Geschäftsführern, die zugleich als Gesellschafter an der GmbH beteiligt sind, führt in der Praxis immer wieder zu Fragen und ist Gegenstand vieler Betriebsprüfungen des Rentenversicherungsträgers.

Sozialversicherungspflichtig oder nicht? Gerade bei GmbH-Geschäftsführern, die zugleich Gesellschafter sind, keine leicht zu beantwortende Frage

VON INGO HAUG UND FRANK SEMERAD

Bei einer nachträglichen Feststellung der Sozialversicherungspflicht drohen Beitragsnachzahlungen in beträchtlicher Höhe. Gefährdet sind solche Gesellschaften, die den Geschäftsführer fälschlicherweise für sozialversicherungsfrei halten, sofern dieser Gesellschafter oder ein Mitglied der „Familiengesellschaft“ ist. Sozialversicherungsrechtlich spielt die Familiengesellschaft in der Praxis jedoch keine Rolle mehr, da die bloße familiäre Verbundenheit einer abhängigen Beschäftigung nicht entgegensteht. Diese restriktive Tendenz macht es umso wichtiger, die Sozialversicherungsfreiheit des Geschäftsführers umfangreich zu überprüfen und gegebenenfalls eine Modifikation des Geschäftsführervertrags zu veranlassen.

LIEGT EIN WEISUNGSRECHT VOR?

Der Geschäftsführer einer GmbH hat im Arbeitsrecht aufgrund seiner Organstellung nicht den Status eines Arbeitnehmers. Eine äquivalente Regelung wie im Arbeitsrecht enthält das Sozialversicherungsrecht nicht. Die Sozialversicherungspflicht des Geschäftsführers ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen des § 7 Abs. 1 SGB IV für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Ein Geschäftsführer ist aufgrund seiner Organstellung nicht per se selbstständig, insofern unterscheidet er sich nicht von anderen arbeitenden Personen. Maßgeblich für ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis sind das Vorliegen eines Weisungsrechts sowie die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers. Eine sozialversicherungsfreie Tätigkeit ist dadurch gekennzeichnet, dass sie hinsichtlich Zeit, Ort und Dauer frei gestaltet werden kann und diesbezüglich ein unternehmerisches Risiko getragen wird. Die Beurteilung für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung richtet sich demnach nach dem Gesamtbild der Tätigkeit und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Hierfür wird eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen.



Ingo Haug ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft „H/W/S GmbH & Co. KG“.



Frank Semerad ist Rechtsanwalt bei der „H/W/S Dr. Pipping Rechtsanwalts-gesellschaft mbH“.

KAPITALBETEILIGUNG WICHTIGER PARAMETER

Eine abschließende Beurteilung für die Sozialversicherungspflicht von Geschäftsführern hängt auch von der Frage ab, ob der Fall eines Fremdgeschäftsführers ohne Kapitalbeteiligung oder eines geschäftsführenden Gesellschafters vorliegt, der aufgrund seiner Beteiligung entscheidenden Einfluss auf die Gesellschaft hat. Der Rentenversicherungsträger und die Rechtsprechung gehen bei Geschäftsführern, die über eine Beteiligung von mindestens 50 Prozent des Stammkapitals der Gesellschaft verfügen, regelmäßig von einer selbstständigen Tätigkeit und mithin nicht von einer Sozialversicherungspflicht von Geschäftsführern aus. Dasselbe gilt für geschäftsführende Gesellschafter, die eine Beteiligung am Stammkapital von unter 50 Prozent halten, jedoch über eine Sperrminorität verfügen. Geschäftsführer mit solchen Beteiligungen unterliegen grundsätzlich nicht den Weisungen der anderen Mitgesellschafter. Seitens der Rechtsprechung wird verlangt, dass eine Sperrminorität umfassend sein und sich auf sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen muss. Für sie ist es nicht ausreichend, dass der Geschäftsführer nur grundlegende Entscheidungen verhindern kann, insbesondere solche, die nur mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind.

Bei beiden dargestellten Konstellationen könnte jedoch auch ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis durch die zusätzliche Vereinbarung von Stimmbindungsvereinbarungen entstehen, welche die Stellung des geschäftsführenden Gesellschafters reglementieren. Geschäftsführende Gesellschafter mit Minderheitsbeteiligung ohne Sperrminorität sind nach der Rechtsprechung regelmäßig sozialversicherungspflichtig. Ihre Weisungsgebundenheit und persönliche Abhängigkeit ist nicht bereits durch ihre Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft ausgeschlossen.

HOHE BEITRAGSNACHZAHLUNGEN DROHEN

Es ist genau zu prüfen, ob der Geschäftsführer einer Sozialversicherungspflicht unterliegt. Werden Sozialversicherungsbeiträge aufgrund einer falschen Zuordnung nicht abgeführt, drohen der

GmbH Beitragsnachzahlungen in bis zu sechsstelliger Höhe. Mit Aufnahme der Geschäftsführertätigkeit beginnt die Sozialversicherungspflicht des Geschäftsführers. Die Ansprüche auf Beiträge gegen die Gesellschaft verjähren gemäß § 25 SGB IV in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind. Bei vorsätzlichem Verhalten gilt dies sogar für die letzten dreißig Jahre. Darüber hinaus droht ein Säumniszuschlag in Höhe von einem Prozent des rückständigen Betrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis. ■

KURZ VORGESTELLT

Die „H/W/S Gruppe“ aus Stuttgart gilt als vertrauenswürdiger Partner im Bereich Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung. Das Leitbild „Sie haben etwas Einmaliges zu vergeben: Ihr Vertrauen“, spiegelt dies wider. In fast einem Jahrhundert der Firmengeschichte hat sich ein breites Mandanten-Spektrum herausgebildet. Heute ist die Gruppe Partner für mittelständische Unternehmen, Familiengesellschaften, Freiberufler und Privatpersonen mit einem Höchstmaß an Qualität und Dienstleistung. Mit 200 qualifizierten Mitarbeitern an sechs Standorten betreut die „H/W/S GmbH & Co. KG“ mit den „fischer/collegen Töchtern“ Unternehmen verschiedener Größen und Branchen. Zur Gruppe gehört seit 2013 auch die „H/W/S Dr. Pipping Rechtsanwalts-gesellschaft mbH“. „Unter einem Dach, aus einer Hand können wir die Angelegenheiten unserer Mandanten mit all ihren wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Aspekten erfassen und die Lösung der Aufgaben und Probleme schnell und zuverlässig anbieten. Das bedeutet für unsere Mandanten und uns weniger Aufwand, Zeit und Arbeit und unter dem Strich immer eine effiziente Aufgabenerledigung“, sagt Ingo Haug. Mit der Top-Job-Award-Auszeichnung der Universität St. Gallen gehört die Gruppe zu den besten Arbeitgebern im Mittelstand.

► WWW.HWS-PARTNER.DE
► WWW.HWS-RA.DE